

Positionspapier zur Beschleunigung des Geothermie Ausbaus

(Berlin, 16. September 2022)

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen. Fakt ist: Über die Hälfte der Endenergie in Deutschland nutzen wir, um unsere Häuser, Büros und Geschäfte zu heizen und um Wärme für Gewerbe und Industrie bereitzustellen. Somit ist die Wärmewende elementar, um die deutschen und internationalen Klimaziele zu erfüllen und unabhängig von Kohle-, Gas- und Ölimporten zu werden.

Um eben diese Klimaziele in den urbanen Räumen zu erreichen, ist die Dekarbonisierung der Fernwärme und der Ausbau der Wärmenetze notwendig. Im Rahmen des zweiten Entlastungspakets hat sich die Koalition das Ziel gesetzt, den Anteil der klimaneutral erzeugten Fernwärme bis 2030 auf 50 Prozent zu steigern. Entscheidend dafür ist u.a. ein massiver Ausbau der Wärmenutzung aus erneuerbaren und klimaneutralen Quellen. Eine Beschleunigung der Geothermienutzung kann dazu und zur Versorgungssicherheit einen erheblichen Beitrag leisten. Dafür müssen die grundlegenden Rahmenbedingungen schnellstmöglich angepasst werden.

Das Potenzial der Tiefengeothermie in Deutschland liegt zwischen 118 TWh/a und 300 TWh/a¹. Demnach könnte bis zu einem Viertel des Gesamtwärmeverbrauches in Deutschland von ca. 1.300 TWh/a mittels Tiefengeothermie erbracht werden. Um dieses Potenzial in ganz Deutschland heben zu können und damit die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu erhöhen, braucht es dringend Verbesserungen der Rahmenbedingungen. Basierend auf den Erfahrungen unserer Mitgliedsunternehmen zur Errichtung und dem Betrieb von Geothermieanlagen schlagen wir – der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. (AGFW), der Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE), der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), der Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) und der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) folgende Anpassungen vor:

Zusammenfassung unserer Empfehlungen

Erlass eines Geothermie-Erschließungsgesetzes:

- Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung der Geothermie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient
- Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit und Privilegierung im Außenbereich
- Parallelisierung von Einzelgenehmigungen
- Einführung einer verbindlichen Verfahrensfrist für Zulassungsverfahren
- Standardisierung von Zulassungsanforderungen
- Vereinfachungen im UVP-Recht und Naturschutzrecht

BEW- Förderprogramm

- Einführung eines Instrumentes zur Absicherung des finanziellen Risikos
- Aufnahme der Geothermie in die Einzelmaßnahmenförderung nach BEW
- Beschleunigung der Prüfung einer Betriebskostenförderung nach BEW bis 2023

Ergänzende Maßnahmen

- Erhebung zu geologischen Daten
- Vereinfachungen im Vergaberecht
- Verbesserung der Akzeptanz für Geothermie Projekte
- Verstärkung von Aus- und Weiterbildung von Fachkräften

¹ Fraunhofer IEG (2022): Roadmap Tiefe Geothermie für Deutschland – Handlungsempfehlungen für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft für eine erfolgreiche Wärmewende“ vom Februar 2022

Erlass eines Geothermie-Erschließungsgesetzes

Für die Zulassung von Geothermieprojekten sind komplexe Zulassungsverfahren durchzuführen. Wegen der unter- und obertägigen Realisierung ist neben der bergrechtlichen Zulassung für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme auch eine Baugenehmigung für die Errichtung eines Heiz(kraft)werks notwendig. Die Zulassungsentscheidung liegt bei unterschiedlichen Behörden, was erfahrungsgemäß lange Abstimmungsprozesse mit sich bringt. Hinzu kommen lange Verfahrensdauern u.a. aufgrund von diversen aneinandergereihten Verfahren. Von der Projektentwicklung über das Zulassungsverfahren bis hin zum Beginn der Projektumsetzung können, je nach Komplexität des Vorhabens, über drei Jahren vergehen. Erfahrungsgemäß wird für das Zulassungsverfahren die meiste Zeit benötigt. Dies führt zu teils erheblichen Verzögerungen des notwendigen Geothermieausbaus als Baustein für eine dekarbonisierte Wärmeversorgung.

Wir schlagen vor, ein Geothermie-Erschließungsgesetz (GeoEG) als ein maßgeschneidertes Mantelgesetz zu erlassen. Die nachfolgend beschriebenen Inhalte eines solchen Gesetzes sollen dazu beitragen, den Ausbau der Geothermie zu beschleunigen sowie Planungs- und Rechtssicherheit für alle beteiligten Akteure zu schaffen.

Geothermie im überragenden öffentlichen Interesse

Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Wärmeerzeugung ist klarzustellen, dass die Errichtung und der Betrieb von EE-Wärme-Anlagen genau wie der von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen (§ 2 EEG 2023) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Für die Beschleunigung des Geothermieausbaus ist eine solche Festlegung von besonderer Bedeutung und sollte daher explizit in ein GeoEG aufgenommen werden. Dadurch würde die Geothermie zusätzliches Gewicht bei Planungs- und Abwägungsentscheidungen erhalten, wodurch Zulassungshindernisse (z.B. im Naturschutzrecht) abgebaut werden könnten.

Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit und Privilegierung im Außenbereich

Für den Ausbau erneuerbarer Wärmeerzeugung ist die ausreichende Verfügbarkeit passender Flächen wichtige Voraussetzung. Daher sollte die öffentliche Hand gesetzlich verpflichtet werden, eigene Grundstücke zu angemessenen Bedingungen für erneuerbare Wärmeversorgungsanlagen wie Geothermieanlagen zur Verfügung zu stellen.

Außerdem sollten die Länder verpflichtet werden, durch die Landesplanungsbehörden im Rahmen der Raumordnung Eignungsflächen für Geothermie-Vorhaben auszuweisen. Dort sollten erleichterte Zulassungsanforderungen an Geothermie-Vorhaben gelten.

Um Rechtsunsicherheiten im Rahmen der Bauleitplanung zu vermeiden, sollte der Privilegierungstatbestand für die Energieerzeugung aus Biomasse, Wind oder Wasserkraft (§ 35 Abs. 1 BauGB) durch eine Anpassung des entsprechenden Paragraphen um Geothermieanlagen ausgeweitet werden.

Beschleunigung von Zulassungsverfahren

Die Zulassungsverfahren können durch die Umsetzung folgender Vorschläge erheblich vereinfacht und damit beschleunigt werden.

- **Parallelisierung** der notwendigen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren: Geothermieanlagen werden nicht durch einen einmaligen Bescheid genehmigt, sondern erfordern im Zuge des Projektes viele aufeinander aufbauende Genehmigungen von der bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung der Erdwärme bis zum bergrechtlichen Betriebsplanverfahren. Durch eine parallele Bearbeitung der einzelnen Genehmigungsschritte in Form eines Zulassungsverfahrens mit umfassender

Konzentrationswirkung kann eine deutliche Beschleunigung des Zulassungsverfahrens erreicht werden.

- Einführung einer **verbindlichen Verfahrensfrist** für Zulassungsverfahren sowie die Vollständigkeitsprüfung und Nachforderung von Antragsunterlagen:
Vorbild dafür kann die sieben- bzw. dreimonatige Maximalfrist für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen (§ 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG) sein. Damit muss ein Aufbau personeller Kapazitäten einhergehen, um die Einhaltung der Fristen zu ermöglichen.
- **Standardisierung von Zulassungsanforderungen:**
Auf eine aufwändige Einzelfallprüfung kann beim Einsatz etablierter Technologien und bekannter Stoffe verzichtet werden. Dazu sollten unterhalb der gesetzlichen Ebene bundeseinheitliche "Positivlisten" von Stoffen und Technologien für die Errichtung und den Betrieb von Geothermieanlagen erarbeitet werden.
- Ausreichende **personelle Ausstattung** der zuständigen Genehmigungsbehörden

Vereinfachungen im UVP-Recht und Naturschutzrecht

Das UVP-Recht ist unionsrechtskonform zu vereinfachen. Für Geothermie kann die Pflicht zur Durchführung einer vorhabenspezifischen UVP in den zuvor festgelegten Eignungsgebieten (siehe oben) entfallen, da für die jeweiligen Raumordnungspläne ohnehin eine strategische UVP durchzuführen ist. Das Naturschutzrecht sollte dahingehend vereinfacht werden, dass Trägern von Geothermie-Vorhaben die Möglichkeit eröffnet wird, zwischen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich/Ersatz) und Ersatzzahlungen wählen zu dürfen.

Wir empfehlen:

Erlass eines **Geothermie Erschließungsgesetzes** mit folgenden Inhalten:

- Verankerung des Grundsatzes, dass die Nutzung der Geothermie im überragenden öffentlichen Interesse liegt
- Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit und Privilegierung im Außenbereich.
- Parallelisierung von Einzelgenehmigungen
- Einführung einer verbindliche Verfahrensfrist für Zulassungsverfahren
- Standardisierung von Zulassungsanforderungen
- Vereinfachungen UVP-Recht und Naturschutzrecht

Förderprogramme

Risikoabsicherung in der Anfangsphase

Geothermische Projekte bedürfen einer verbesserten Absicherung in der Anfangsphase der Investition. Dafür ist die Etablierung eines mit angemessenen Finanzmitteln ausgestatteten Instrumentes zur Absicherung des Fündigkeitsrisikos nötig. Daraus sollten Anlagenbetreiber entschädigt werden, falls eine Geothermiebohrung nicht die erwartete Leistung erreicht. Umsetzen lässt sich dies beispielsweise durch eine Fündigkeitsversicherung oder einen Absicherungsfonds.

BEW Förderrichtlinie

Nach Einschätzung unserer Mitgliedunternehmen wird die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) zukünftig eines der zentralen Instrumente für Aus- und Umbau der Nah- und Fernwärmenetze sein und damit wichtige Impulse für den Ausbau der Geothermie setzen.

Die BEW Förderrichtlinie sieht vor, dass Geothermieprojekte zwar im Rahmen des Moduls 2 (systemische Förderung) nicht aber als Einzelmaßnahme (Modul 3) förderfähig sind. Modul 3

ist dafür geeignet, Konzepte, deren Planungen bereits weit fortgeschritten sind, zeitnah umzusetzen. Um bereits bestehende Konzepte für Geothermie-Anlagen zu verwirklichen, sind Geothermieanlagen in die förderfähigen Anlagen nach Modul 3 aufzunehmen und der Bewilligungszeitraum an die, des Moduls 2, anzugleichen. Nach aktuellem Stand besteht daher die Gefahr, dass Projekte, die nach Modul 2 aber nicht nach Modul 3 förderfähig sind, unnötig verzögert werden.

Die aktuellen energiewirtschaftlichen Verwerfungen wirken sich auch auf die Wirtschaftlichkeit von Geothermieanlagen aus. Insbesondere steigende Stromkosten können zu hohen finanziellen Belastungen im Betrieb führen. Eine Betriebskostenförderung ist derzeit nur in einem sehr engen Rahmen über das KWKG, nicht aber über die BEW, möglich. Der in der Förderrichtlinie für 2027 vorgesehene Prüfauftrag für eine Geothermische Betriebskostenförderung muss daher auf 2023 vorgezogen werden. Voraussetzung für die Ausweitung der Betriebskostenförderung auf Geothermieanlagen ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung des Programms. Die Gesamtfördersumme sollte daher auf jährlich 2,5 Mrd. € angehoben werden.

Wir empfehlen:

- Einführung eines Instrumentes zur Absicherung des finanziellen Risikos
- Aufnahme der Geothermie in die Einzelmaßnahmenförderung nach BEW
- Beschleunigung der Prüfung einer Betriebskostenförderung nach BEW bis 2023

Ergänzende Maßnahmen

Erhebung geothermischer Potenziale

Kenntnisse zur geologischen Beschaffenheit des Untergrundes sind wichtige Voraussetzung für die Umsetzung von Geothermieprojekten. Eine zentrale Sammlung bereits existierender Informationen in Form einer Datenbank kann Impulse für die Initiierung von Projekten setzen. Dort wo bislang solche Daten noch nicht vorliegen, sollten sie durch eine systematische Erkundung des Untergrundes von zentraler Stelle ergänzt werden. Die Erschließung neuer Quartiere bietet sich für die Exploration des Untergrundes an. Ein solches Programm würde das Auffinden geeigneter Geothermie Areale wesentlich effizienter gestalten.

Vergaberecht

Eine Vereinfachung des Vergabeverfahrens ist notwendig, um eine Beschleunigung der Projektumsetzung zu erreichen. Durch Planerbeschaffung im EU-Verfahren und Errichterbeschaffung im EU-Verfahren geht unter den aktuellen Rahmenbedingungen insgesamt über ein Jahr ins Land, wodurch Projekte unnötig verzögert werden.

Eine Aufteilung der Vergabe in Fach- und Teillose nach § 97 Abs. 3 GWB führt zu einem erhöhten bürokratischen und zeitlichen Aufwand. Die Bundesregierung sollte sich daher auf europäischer Ebenen dafür einsetzen, diese Regelung zu vereinfachen und klarstellen, dass eine Gesamtvergabe mehrerer Teillose wirtschaftlich notwendig ist, um den Ausbau der Geothermie zu beschleunigen.

Verbesserung der Akzeptanz

Ein ambitionierter Zubau von Geothermieanlagen lässt sich nur mit Hilfe der Akzeptanz vor Ort realisieren. Im EEG wird gezielt durch ökonomische Anreize die Akzeptanz von Wind- und PV-Projekten in den beteiligten Kommunen gestärkt. Ein ähnliches Instrument sollte auch für Strom und/oder Wärme produzierende Geothermieanlagen geprüft werden. Darüber hinaus könnte der Bund beispielsweise für mögliche Schadensfälle bürgen, die über die bisherigen Versicherungssummen hinausgehen und somit weitere Bedenken ohne zusätzliche Kosten verringern.



**AGFW | Der Energieeffizienzverband
für Wärme, Kälte und KWK e. V.**

Stresemannallee 30
60596 Frankfurt am Main

**BEE Bundesverband
Erneuerbare Energie e.V.**

EUREF-Campus 16
10829 Berlin

**BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Bundesverband Geothermie e.V.

Albrechtstraße 22 (Quergebäude)
10117 Berlin

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**

Invalidenstr. 91
10115 Berlin